

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Dr. Axel Gehrke, Frank Pasemann und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/17834 –**

### **Entschädigung der Betroffenen der Thomas-Cook-Insolvenz**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Medienberichten sind mehr als die Hälfte der registrierten Schadensfälle infolge der Insolvenz der deutschen Tochterunternehmen des britischen Reisekonzerns Thomas Cook inzwischen durch den zuständigen Kundengeldabsicherer Zurich Versicherung bearbeitet und reguliert worden. Die jetzt noch ausstehenden Fälle bedürfen nach Angaben der Versicherung einer aufwendigen Prüfung (<https://www.welt.de/wirtschaft/article206062969/Thomas-Cook-Jeder-zweite-Kunden-hat-nach-Pleite-Geld-zurueck-bekommen.html>). Wie die Bundesregierung am 11. Dezember 2019 mitgeteilt hat, wird der Bund den Thomas-Cook-Kunden Schäden, die nicht von anderer Seite ausgeglichen werden, ersetzen (<https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/folge-von-thomas-cook-pleite-bund-wird-geschaedigten-pauschalurlaubern-geld-zahlen/25321806.html>).

In einem Interview mit dem Handelsblatt hat die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht am 27. Dezember 2019 erklärt, dass sich die Bundesregierung dafür im Gegenzug die Forderungen der Geschädigten abtreten lassen werde. Weiterhin wolle die Bundesregierung notfalls gerichtlich klären, ob die Zurich Versicherung die Kosten der Rückbeförderung zusätzlich zur Haftungssumme von 110 Mio. Euro zu tragen habe, was der Rechtsauffassung der Bundesregierung entspreche ([https://www.bmjv.de/SharedDocs/Interviews/DE/2019/Online/122619\\_Handelsblatt\\_TC.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Interviews/DE/2019/Online/122619_Handelsblatt_TC.html)).

1. Wird es nach Auffassung der Bundesregierung gelingen, bis zum Jahresende 2020 alle insolvenzbedingten Schäden, die den Kunden der deutschen Thomas-Cook-Töchter entstanden sind und nicht von Seiten Dritter erstattet wurden, durch den Bund zu ersetzen?

Wenn nein, wann ist mit einer vollständigen Entschädigung aller Betroffenen der Thomas-Cook-Insolvenz in Deutschland durch den Bund zu rechnen?

Die Bundesregierung wird den betroffenen Pauschalreisenden ein einfaches, für die Pauschalreisenden kostenfreies, onlinebasiertes Verfahren zur Abwicklung der Ausgleichszahlungen bereitstellen. Ziel der Bundesregierung ist es, den

Produktivbetrieb im Frühjahr aufzunehmen und den überwiegenden Teil der geltend gemachten Schäden bereits im Jahr 2020 zu regulieren. Angesichts der großen Anzahl von in Rede stehenden Reisebuchungen, deren Komplexitätsgrad im Einzelfall noch nicht bekannt ist, sind weitere Prognosen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

2. Welche Schadensfälle bedürfen nach Kenntnis der Bundesregierung noch einer aufwendigen Prüfung (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) durch den Kundengeldabsicherer Zurich Versicherung, bevor es zu einer Entschädigung durch den Bund kommen kann?
3. Worin besteht nach Kenntnis der Bundesregierung der besondere Prüfungsaufwand in den Schadensfällen, die bislang noch nicht vom Kundengeldabsicherer Zurich Versicherung reguliert werden konnten (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) (bitte nach Fallgruppen und Art des besonderen Prüfungsaufwandes aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche Arten gemeldeter Schadensfälle im Einzelfall einer aufwendigen Prüfung durch die Zurich-Versicherung bedürfen und daher einen besonderen Prüfaufwand auslösen.

4. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Ansprüche der Geschädigten der Thomas-Cook-Insolvenz, die sie sich von den Geschädigten abtreten lassen will?
5. Welchen Betrag glaubt die Bundesregierung durch eine Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche der Geschädigten der Thomas-Cook-Insolvenz insgesamt für den Bund vereinnahmen zu können?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die freiwillige Ausgleichszahlung erfolgt gegen Abtretung der Ansprüche der Pauschalreisenden gegenüber Dritten, insbesondere den betreffenden Reiseveranstaltern und der Zurich-Versicherung. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese abgetretenen Ansprüche konzentriert geltend zu machen mit dem Ziel, die Einstandssumme deutlich zu reduzieren. Die Höhe der Reduzierung hängt zum einen von der Insolvenzquote in den Insolvenzverfahren der betreffenden Reiseveranstalter ab, zum anderen vom Ergebnis der Prüfung, inwieweit die Berufung der Zurich-Versicherung auf die Haftungshöchstgrenze uneingeschränkt zulässig ist.

6. Wird durch die Bundesregierung vor der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche der Geschädigten eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt, um zu verhindern, dass bei Uneinbringlichkeit der abgetretenen Ansprüche durch die Rechtsverfolgungskosten ein größerer Schaden für die Steuerzahler entsteht, als ohne die Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche?

Die Bundesregierung wird den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit auch bei der Verfolgung von Ansprüchen aus abgetretenem Recht beachten.

7. Wie hoch werden nach Einschätzung der Bundesregierung voraussichtlich die finanziellen Belastungen für den Bund sein, die durch die Zusage der Bundesregierung entstehen, den Thomas-Cook-Kunden alle Schäden zu ersetzen, welche von keiner anderen Seite ausgeglichen werden?

Die Bundesregierung geht von einem Mittelbedarf von bis zu 225,25 Mio. Euro für die freiwillige Ausgleichszahlung aus. Hierzu kommen Kosten für die Abwicklung in Höhe von insgesamt bis zu 20 Mio. Euro sowie Rechtsverteidigungs- und Rechtsberatungskosten in Höhe von insgesamt bis zu 18,2 Mio. Euro.

8. Worauf stützt die Bundesregierung ihre Rechtsauffassung, wonach Kundengeldabsicherer die Rückbeförderungskosten der am Urlaubsort gestrandeten Urlauber zusätzlich zur Haftungssumme gemäß § 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu tragen haben (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung nur bezüglich der nach § 651r Absatz 1 Satz 1 BGB zu erstattenden Reisepreiszahlungen. Diese Auffassung stützt sich auf den Wortlaut des Gesetzes, wonach sich die Haftungssumme gemäß § 651r Absatz 3 BGB auf die insgesamt zu erstattenden Beträge bezieht, während die Rückbeförderung nach § 651r Absatz 1 Satz 2 BGB durch den Kundengeldabsicherer in tatsächlicher Hinsicht sicherzustellen ist.

